



GEMEINDE REIGOLDSWIL

Gemeindeverwaltung

Unterbiel 15 – 4418 Reigoldswil

Tel. 061 945 90 10

Internet: www.reigoldswil.ch – E-Mail: gemeinde@gde-reigoldswil.ch

Reigoldswil, 16.5.2024

Gemeinde Reigoldswil

Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 9)

In der Gemeinde Reigoldswil wurde bis Januar 2024 die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Landwirtschafts- und Waldgebiet nach den Bundesvorschriften durchgeführt.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV vom 18.11.1992 (SR 211.432.2) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung KVAV vom 12.06.2012 (SGS 211.53) werden folgende Bestandteile der Erneuerung der amtlichen Vermessung Reigoldswil Los 9, öffentlich aufgelegt:

- Pläne für das Grundbuch
1:1000, Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13
1:2000, Nr. 1, 2, 3, 4, 14, 15, 16
- Liegenschaftsbeschriebe

Im Plan für das Grundbuch werden die Inhalte der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen und Gebäudeadressen dargestellt. Ihm kommt gemäss Art. 7 Abs. 1 VAV die Rechtswirkung vom Eintrag im Grundbuch zu. Die Darstellung Ihres bezüglich der Lage und des Grenzverlaufs unveränderten Grundstücks können Sie im GeoView (www.geoview.bl.ch) des Geoportales des Kantons Basel-Landschaft oder anlässlich der öffentlichen Auflage einsehen.

Diese findet in der Zeit vom 16. Mai 2024 bis 14. Juni 2024 in der Gemeindeverwaltung, Unterbiel 15, 4418 Reigoldswil, zur ordentlichen Öffnungszeit der Verwaltung (Montag - Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung) statt. Zu dieser Zeit können Sie die neuen Pläne für das Grundbuch einsehen.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 061 765 95 59 an den patentierten Ingenieur-Geometer, Herrn Christian Lindenberger, wenden.

Neben den neuen Plänen für das Grundbuch resultieren neue Grundstückflächen, ermittelt aus den Landeskoordinaten der bestehenden und vor Ort unveränderten Grenzpunkte. An der wahren Grösse des Grundstückes vor Ort hat sich, wie oben bereits erwähnt, nichts geändert. Im Liegenschaftsbeschrieb sehen Sie das bestehende und das nach der Erneuerung der amtlichen Vermessung resultierende Flächenmass des jeweiligen Grundstücks, gerundet auf ganze Quadratmeter. Die Flächendifferenz ist mit den unterschiedlichen Verfahren der Flächenberechnung bei der Erstvermessung um das Jahr 1926 und heute zu verstehen. Sie gibt kein Anrecht auf allfälligen Schadenersatz (Meinrad Huser, Schweizerisches Vermessungsrecht, Zürich 2014, Rz. 856 f.).

Rechtsbildende Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch und gegen den Liegenschaftsbeschrieb kann der Grundeigentümer erheben, wenn er in seinen dinglichen Rechten verletzt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er geltend macht, der Grenzverlauf seines Grundstücks sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben. Selbstverständlich werden während der Auflage auch weitere Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen; für diese Rügen sind keine speziellen Voraussetzungen (Eigentümerschaft bzw. dingliche Berechtigungen) erforderlich oder nachzuweisen. **Allfällige Einsprachen sind vom 16. Mai 2024 bis 14. Juni 2024** eingeschrieben und begründet an den Gemeinderat Reigoldswil, Unterbiel 15, 4418 Reigoldswil., zu richten.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird das Vermessungswerk genehmigt und vom kantonalen Grundbuchamt im Grundbuch sowie von der Gemeinde in deren Kataster nachgeführt.

Einwohnergemeinde Reigoldswil